

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1779

42 (21.10.1779) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz- oder Wochenblatt
 für sämtliche
 Hochfürstlich Badische Lande.

Sürstliche neue Verordnungen.

Rescriptum Serenissimi an das Sürstliche Hofraths-Collegium, d. d. Karlsruhe, den 25ten Sept. 1779. S. R. N. 3330.

Die Verhüt- und Bestrafung der Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen obrigkeitliche Befehle betreffend.

Obwohl schon in denen von Unsern Vorfahren Christmilbester Gedächtniß entworfenen Landes-Ordnungen alle öffentliche Aufsehung, thätliche Widersetzlichkeit gegen die Vollstreckung Unserer ergehenden Befehle, wie auch alles dazu den leichten Anlaß gebende heimliche Zusammengehens, und Verschreiben derer Unterthanen verboten ist; so haben Wir doch aus mehreren neuerlichen ohnangenehmen Vorfällen, und erst jetzt kürzlich aus dem von Vörrach einberichteten mißliebigen entnehmen müssen, daß die deßfalls vorliegende Vorschriften ganz außer Erinnerung und Achtung gekommen. Um jedoch dergleichen landverderblichen Unternehmungen einiger ihre schuldige Unterthanen-Pflichten außer Augen sehenden Personen die nöthige Schranken zu setzen, finden Wir Uns veranlasset, für die Zukunft gerechtest zu verordnen und fest zu setzen, daß

- 1) wer sich seinem vorgesehten Amt, oder denen von diesen zu Vollstreckung gegebener Befehle abgeschickten Personen in der Absicht, diese Vollstreckung zu hintertreiben thätlich widersetzet, mit unausbleiblicher Zuchthaus-Strafe belegt; mit welcher oder anderer harter Leibesstrafe, auch
- 2) derjenige anzusehen ist, wer gegen das in erwähnten Landes-Ordnungen stehende Mandat auf Geheiß der Obrigkeit, oder derer von ihr zu Ergreifung und Handfestmachung eines Schuldhaften abgesandten Personen hülfreiche Hand zu leisten unterläßt, und dadurch, daß derselbige entweder entkomme, oder sonst nachtheilige Folgen vor die öffentliche Ruhe daraus entstehen, veranlaßt. Damit auch
- 3) aller Aufschuff desto sicherer vermieden werde, so sollen, so bald jemand sich denen obrigkeitlichen Verfügungen widersetzt, alle Personen, die dazu kommen, ohne dabey ihres Berufs halber etwas zu thun zu haben, sich so ferne sie nicht auf die vorhin bemerkte Weise dabey gegen den Widerspenstigen auf Erfordern hülfreiche Hand zu leisten haben, wegbegeben, und ihrem Beruf nachgehen, widrigenfalls, alle dergleichen bey einer öffentlichen Widersetzlichkeit eines Unterthanen anwesend gewesene Personen, wenn ihnen gleich mehr nicht zur Last fällt, als müßige Zuschauer gewesen zu seyn, wenn dadurch die ausgesandte obrigkeitliche Diener ihre aufhabende Befehle zu vollziehen gehindert oder abgeschreckt werden, nach Befinden mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden. Damit aber dem Uebel in seinen ersten Quellen desto sicherer zuvorgekommen werde, so sollen
- 4) über alle Gemeinds- und öffentliche Angelegenheiten keine Berathschlagungen, oder Entschlüsse, weder schriftlich noch mündlich, von denen Bürgern und Gemeindsleuten anders, als bey ordentlichen nach Vorschrift der Gesetze verhaltenden Gemeinds-Versammlungen geschehen, mithin

5) alles heimliche Herumtragen von Schriften zu gemeinsamer Unterschrift aller oder mehrerer Bürger in dergleichen Sachen, wie alle solche heimliche Unterschriften selbst, nicht weniger mündliche Zusammenvergelobungen und Verbindungen zu einem gemeinsamen Endzweck, der nicht vorher Uns, Unserer Regierung, oder nachgesetzten Beamten angezeigt, und von ein oder dem andern Ort her gebilliget worden, gänzlich, oder also verbotten seyn, daß, wer sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, oder dazu Rath und Beyhülfe leistet, wenn auch der Gegenstand solcher heimlichen Versreibungen und Verbindungen ganz unschuldig und erlaubt wäre, dennoch wegen der unerlaubten Art, wie es vorgenommen worden, mit Einthürnung, wenn er aber vollends unerlaubt wäre, nach Befinden seiner Schädlichkeit mit öffentlicher Arbeit oder schwerer Leibesstrafe belegt werden soll. Damit auch

6) diese Unsere Verordnung desto weniger eludirt werden könne, so sollen auch in privat Sachen, wo zehen oder mehrere Personen, wegen einer gemeinsamen Privat-Angelegenheit zusammen sich berathschlagen, und gemeinsame Unterschriften fertigen wollten, solches anderst nicht, als nach vorgängiger Anzeige bey dem Orts-Vorsteher, der alsdann darauf Acht zu haben, und dafür zu stehen hat, daß unter diesem Schein weder öffentliche Angelegenheiten weniger noch dem Staat nachtheilige oder sonst verbottene Dinge vorgenommen werden, zugelassen seyn.

Wir befehlen euch dahero, diese Unsere Verordnung durch das Wochenblatt öffentlich bekannt zu machen, auch denen Oberämtern solches durch Ausschreiben zu thun, anzubefehlen, euch selbst aber darnach zu achten. Immaßen Wir Uns versehen, und euch in Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben Carlsruhe q. l.

Edictal - Citation.

Stadt Kehl. Nachdem von Hochfürstl. Hochpreisllicher Regierung der Gauntproceß über das verschuldete Vermögen, Michael Ehrhardts, des hiesigen Bürgers und Mehgers, in Gnaden erkannt worden, und man dessfalls Mittwoch den 17 Nov. h. a. pro term. peremptoriae ad liquidandum & superioritate certandum anberaumet; Als wird ein solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit sich die Ehrhardtsche Glaubiger an gedachtem Tag sub poena praecclusi vor hiesigem Amt einfinden, ihre rechtmäßige Forderungen liquidiren, und der fernern Verhandlung beywohnen sollen. So gegeben Veste und Stadt Kehl, den 20 Octobr. 1779.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Amt hieselbst.

Juscis - Sachen.

Mahlberg. Joh. Georg Schmidt, der Bürgers - Sohn von Schmieheim, welcher Pro. Farti dahier ingesseffen, und hochhasterweise ausgebrochen ist, wird höchstem Befehl gemäß, dergestalt vorgeladen, daß er sich, binnen 3 Monaten, wovon ihm einer für den ersten, einer für den zweyten, und einer für den dritten und letzten Termin angesetzt wird, vor allhiefigem Oberamt stellen, wegen seines verdächtigen Ausbruchs sich verantworten, oder gewärtigen solle, daß sein Name an den Galgen geschlagen, und er der Badischen Lande auf Ewig verwiesen werde. Signatum Mahlberg, den 12ten Octobris 1779.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt der Herrschaft Mahlberg.

Signalement.

Gedachter Schmidt ist 6 bis 27 Jahr alt, mißt ungefähr 5 Schuh 4 Zoll, breitschulterig, untermelter Statur, hat braune Augen, schwarze gestuzte Haare, ein aufgeworfenes Maul, eine gedatschte Nase. Er trug bey seiner Entweichung einen schwarzen pomesinenen Rock, mit schwarzen beinernen, ins gevierte getheilten Knöpfen, ein rothes scharlachenes Brusttuch, mit weißen silberartigen Knöpfen, schwarze abgetragne lederne Hosen, auf den Seiten mit gläsernen, und oben zum Zusammenknöpfen großen beinernen schwarzen Knöpfen, weiße Strümpfe, und gute starke Schuhe. Ist schon 2mal nemlich mit dem Straßburger - und Kehler - Zeichen gebrandtmarkt.

Sachen so zu verleihen sind.

Carlsruhe. In der Schmiederischen Behausung in der Adlergasse oben auf, ist eine große Stube mit zwey Zimmern, einer kleinen Garderobbe, Küche und dazu gehdrigen Nebenstüblen, zu verlehnen, und kan alle Tage bezogen werden.

Carlsruhe. Bey dem Handelsmann Hrn. Melazzo ist ein Logis vor ein oder zwey ledig Herren zu vermietten, und kan täglich bezogen werden.

Carlsruhe. Bey Hrn. Cammerdiener Nuding in der Cronengass in dem obern Stock ist eine Stube, Stubekammer, Küche, Platz Holz zu legen, und auf Verlangen auch Keller, zu verlehnen, und alltäglich zu beziehen.

Carlsruhe. Bey Hrn. Hof-Musicus Forstmeyer, ist im Hof ein ganz Haus zu verlehnen, bestehet unten in einer Stube und Küche; oben eine Stube und Kämmerlein, Platz zu zwey Meß Holz trocken zu legen, ein Gumpbrunnen an der Thür, auch etwas vom Garten und Keller, und kan bis den 23 Januarii 1780. bezogen werden.

Carlsruhe. Bey dem Handelsmann, Hrn. Gottreu, in der Herrengasse neben dem Besen Nothardt, ist ein tapezirtes Zimmer in untern Stock, fornen hinaus in die Gasse, vor einem ledigen Herrn zu verlehnen, und kan sogleich bezogen werden.

Sachen so zu verkauffen sind.

Carlsruhe. Bey Hrn. Handelsmann Reuter in der langen StraÙe allhier, ist rechter guter, ächter und alter Oberländer Wein, theils Ohmweis, theils in Bouteillen a 24 kr. zu haben.

Carlsruhe. Der Beckermeister und gewesene Kanntenwirth Straub dahier, gedenket aus der Hand zu verkauffen: Ein Morgen Acker im Sommerstrich, neben Stallknecht Reif und dem Hatzhier von Durlach; Ferner ein und halb Morgen Garten an der Mühlburger StraÙ, neben Herrn Major von Freystet und denen Bed. Schatzischen Kindern. Liebhabere wollen sich dahero in Ansehung des Preißes und der annehmlischen Conditionen bey Herrn Cammer-Registrator Dieß melden.

In der MacLottischen Hofbuchhandlung in Carlsruhe sind ganz neu angekommen und zu haben:

Leben. Samalesky, oder der unglückliche Hbfling, 8. Franff. u. Leipz. 1779. 30 kr.

Hebammenbücher. Anweisung (kurzgefaÙte) zur Hebammenkunst zum Nutzen der Hebammen vom Raulin, 8. Fuld. 1775. 45 fr.

† Heilige Schrift (die) nach der uralten gemeinen von der Catholischen Kirche bewährten Uebersetzung deutsch herausgegeben, 1r. und 2r. Band, gr. 8. Fuld. 1779. 1 fl. 30 kr.

Autor. Claff. Eutropius Breviarium Historiæ Romanæ, 8. Wirceb. 1778. 10 kr.

— Livii Patavini (Titi) Historiarum Libri, qui supersunt omnes III Tomi, 8. Herbip. 1778. 3 fl.

— Phædri (Augusti Liberti) Fabularum, Aesopiarum Libri V. eum appendice, 8. Wirceb. 1778. 8 kr.

— Salustii (Caji Crispi) Opera omnia quæ exstant, 8. Herbip. 1779. 20 kr.

† Bedekovics (Casimiri) Sermones ad suos in Theologia auditores, 8. Viennæ 1779. 36 kr.

† Holzclau (Thoma) Theologia Dogmatico-Polemico-Scholastica, 12 Tomi, gr. 8. Wirceb. 1771. 16 fl. 45 kr.

† Kern der biblischen Geschichten des alten Bundes zum Gebrauch der Schulen, 1r. Theil, 8. Fuld. 1778. 8 fr.

† MarLard (Martin) Sonntägliche Predigten über die Evangelische Wahrheiten, 5 Theile, 4. Wirzburg 1770. 10 fl.

† Muratori (Ludwig Anron) Wahre Andacht des Christen, gr. 8. Wien 45 fr.

Geborne.

Carlsruhe. Den 13 Octobr. Johann Christoph, Vater: Gottlieb Beck, Tagelöhner im Pfannenstiel. 15. Carl Heinrich, Vater: Daniel Ehrhardt, Herrschaffil. Stallbedienter. Eod. Sophia Sibylla, Vater: Joh. Georg Goll, Polliceydiener. 17. Christiana Philippina, Vater: Christian Andreas Müller, Buchbinder.

